

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/11 B

L 7 AS 49/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 (12) AS 218/06 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Münster,
Stadthaus 2,
Ludgeriplatz 4, 48151 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

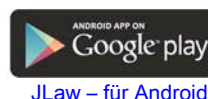
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt B beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.1.2007 und dabei insbesondere die Berücksichtigung der vollen Regelleistung. Bei der Leistungsberechnung legte der Beklagte für den Kläger einen Regelsatz von 90 vH, dh 311 Euro zugrunde, weil er in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner früheren Ehefrau lebe. Widerspruch und Klage dagegen sind ohne Erfolg geblieben; das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit dem vorliegend angegriffenen Urteil die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Münster vom 19.3.2009 zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, da der Kläger in seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nur noch den Bescheid des Beklagten vom 20.6.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2006 angegriffen habe, sei vorliegend nur zu klären, ob der Kläger für den streitbefangenen Zeitraum Anspruch auf die volle Regelleistung für Alleinstehende in Höhe von 345 Euro habe. Dies sei zu verneinen, denn das SG sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger und Frau S als Partner in einer Bedarfsgemeinschaft anzusehen seien. Maßstab sei nach wie vor die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft. Die aufgestellten Kriterien seien vom Gesetzgeber in Vermutungstatbestände übernommen worden, von denen der Kläger vorliegend zwei Tatbestände erfülle. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kläger die Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a Nr 1 SGB II nicht widerlegen können. Auch der Vermutungstatbestand des § 7 Abs 3a Nr 4 SGB II sei erfüllt.
- 2 Mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).



4 Der Kläger hat den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.

5 Die vom Kläger formulierten Rechtsfragen,

1. "ob der Vermutungstatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. 4 SGB II bereits dann erfüllt ist, wenn das Arbeitslosengeld II eines Partners mangels eigenen Bankkontos auf das Bankkonto des anderen Partners überwiesen wird, der Kontoinhaber sodann einen festen Barbetrag an den Partner auszahlt und der Rest des Geldes zur Begleichung des Mietanteils und des Anteils an den Nebenkosten sowie des Anteils für die im Haushalt anfallenden Kosten und Gebühren einbehalten wird; mithin hierin bereits eine Verfügungsbefugnis des anderen Partners (Kontoinhabers) über das Vermögen des Partners zu sehen ist", und
2. "ob der Vermutungstatbestand des § 7 Abs. 3 SGB II schon dann nicht mehr widerlegbar ist, wenn die Partner mehr als ein Jahr 'zusammenleben' und das Zusammenwohnen gerade deshalb begründen, weil sie sich gegenseitig mehr vertrauen als anderen Personen",

erfüllen die oben genannten Voraussetzungen nicht.

6 Es fehlt bereits an der Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage. Der Kläger beanstandet vielmehr im Rahmen der Grundsatzrüge die Subsumtion des LSG im hier vorliegenden konkreten Fall. Die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Der Kläger hat zudem weder aufgezeigt, inwieweit die Beantwortung seiner Fragen eine Klärung über den Einzelfall hinaus bewirken könnte, noch hat er sich mit bereits existierender obergerichtlicher Rechtsprechung auseinandergesetzt und aufgezeigt, warum sich seine Fragen mit den vorhandenen Maßstäben nicht beantworten lassen.



- 7 Letzteres gilt auch für die weiterhin als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfene Frage:
 "Kann der Kläger in einem Verfahren über Leistungsansprüche nach dem SGB II durch
 eine im Verfahren vor dem Tatsachengericht abgegebene Erklärung dergestalt über
 den Streitgegenstand disponieren, dass ein gemäß § 96 SGG zum Gegenstand des
 Klageverfahrens gewordener Bescheid aus dem Verfahren gleichsam ausgeklammert
 wird?"
- 8 Auch insoweit hätte der Kläger aufzeigen müssen, inwieweit die von ihm aufgeworfene Frage
 trotz der Tatsache, dass er in seinem Antrag in der mündlichen Verhandlung nur die Über-
 prüfung des Bescheids vom 20.6.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2006
 zur Entscheidung gestellt hat und das BSG zu der von ihm aufgeworfenen Frage bereits
 Stellung genommen hat (*vgl. BSGE 18, 31, 33 ff*), weiterhin klärungsbedürftig und klärungsfähig
 ist.
- 9 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem
 Kläger ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu
 bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hin-
 reichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a
 SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

